

und ein Abschluss selbst im November 2010 für ambitioniert gehalten wird, ist klar, dass die Zeit für die nepalesische Zivilgesellschaft sehr knapp ist, sich auf die zentralen Elemente eines neuen Wahlrechts zu einigen und gegenüber den Mitgliedern der verfassungsgebenden Versammlung zu vertreten. In Nepal wurde im April 2008 die verfassungsgebende Versammlung in einem gemischten Verfahren gewählt: 42 Prozent der Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlrecht, 58 Prozent nach dem Verhältniswahlrecht. Von den 49 Dalit-Abgeordneten in der *Constitutional Assembly* verdanken 47 dem Verhältniswahlrecht ihre Sitze. Deshalb sind die nepalesischen Dalit-Gruppen hochgradig daran interessiert, das Verhältniswahlrecht als Grundprinzip für die Gesamtverteilung der Parlamentssitze (wie in Deutschland) in der zukünftigen Verfassung zu verankern.

Sowohl der Vorsitzende der *National Election Commission* als auch der Minister für Kultur und der Vorsitzende des Dalit-Ausschusses im nepalesischen Parlament, welche die CERI-Konfe-

renz in Kathmandu mit kurzen Ansprachen eröffnet hatten, machten aus ihrer Präferenz für ein gemischtes System keinen Hehl. Sie betonten übereinstimmend, dass neben der angemessenen Vertretung der Minderheiten (die über das Verhältniswahlrecht am besten gewährleistet sei), die direkte Wahl über Wahlkreise der Politik „ein Gesicht“ gebe und die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber den Wählern stärke. Dass der Vorsitzende der nepalesischen Wahlkommission den Vorschlag von CERI aufnahm, die Parteilisten für die Zweitstimmen für die Wähler offen (und nicht wie in Deutschland geschlossen) zu halten, war schon ein erster Erfolg. CERI-Nepal wird darauf achten, dass er dieses Versprechen auch einhält, weil es den Einfluss der Wähler auf die Zusammensetzung des Parlaments stärkt und den Einfluss der Parteiführungen auf ihre Abgeordneten mindert. Dieses Verfahren kann auch zu einem Abbau der sich in der verfassungsgebenden Versammlung anbahnenden „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ der Abgeordneten (die Direktwahlkandidaten fühlen

sich als die „besseren“ Abgeordneten, weil sie einen direkten Auftrag der Wähler haben) führen, weil das System der offenen Listen eine „persönliche Beauftragung“ auch der Listen-Abgeordneten zur Folge hat.

Aber auch in Indien hat sich etwas bewegt. Die Dalit-Panthers in Kerala haben sich inzwischen mit einem offiziellen Beschluss zur Unterstützung der Kampagne bekannt und die Einführung des Verhältniswahlrechts zu einer ihrer zentralen Forderungen gemacht. Auch die *Communist Party of India* hat diese Forderung inzwischen in ihr Wahlprogramm übernommen. Die Mitgliedschaft in der Kampagne wächst und beschränkt sich nicht nur auf das traditionelle Umfeld der nicht-staatlichen Organisationen; CERI konnte auch eine ganze Reihe von kleineren *movements* zur Mitarbeit gewinnen, die ohne Unterstützung von außen arbeiten.

Zum Autor

Walter Hahn ist Sprecher der *Plattform Dalit Solidarität* in Deutschland

Kinderrechte in der Republik Indien

60 Jahre Verfassung

C.J. George

Das Wohlergehen, die Entwicklung und die Sorge für Kinder, die als Zukunft der Nation gesehen wurden, waren ein wichtiger Teil der Diskussionen und Debatten während des Freiheitskampfes. Am Ende spiegelten die *Directive Principles* [Grundsätze; in Teil III der indischen Verfassung] den umfassenden Geist, die Hoffnungen und das Streben der indischen Freiheitsbewegung wider.

Artikel 39 der Grundsätze verlangt, dass die Bundesstaaten ihre Politik in besonderer Weise darauf ausrichten sollen, damit

- Gesundheit und Kräfte der Arbeiter, Frauen, Männer und Kinder im zarten Alter nicht missbraucht werden,
- Bürger nicht durch wirtschaftliche Not dazu gezwungen sind, Beschäftigungen nachzugehen, die nicht ihrem Alter oder ihren Kräften entsprechen,
- Kindern Gelegenheit gegeben wird gesund, in Freiheit und Würde aufzuwachsen, und
- Kindheit und Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen moralische und materielle Vernachlässigung geschützt sind.

In Artikel 45 der Grundsätze der Verfassung heißt es, dass innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung allen Kindern unter 14

Jahren eine unentgeltliche und obligatorische Schulbildung zuteil werden soll. Ohne dass diese Schulbildung als materielles Recht ausformuliert wäre, gab die Verfassung dem neuen indischen Staat eine zeitlich gebundene Verpflichtung mit auf den Weg.

Die indische Verfassung hebt die Rechte für Kinder als besonders schutzbedürftig hervor. Die Grundsätze in den Artikeln 39A, 39E, 39F, 45, 46 und 47 verpflichten den indischen Staat, den Kindern alle Rechte zu garantieren. Natürlich gelten für Kinder die Rechte auf Freiheit, Redefreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben und persönliche Unabhängigkeit. Weitere Grundrechte garantieren Artikel 14 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 15 (Anti-Diskriminierung), Artikel 17 (Schutz vor Diskriminierung aus der Unberührbarkeit). Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung durch Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit geben die Artikel 23 und 24 vor. Die Artikel 25, 26 und 29 garantieren Rechte auf die eigene Sprache und Kultur. Außerdem hat die indische Regierung 1992 die UN Kinderrechtskonvention ratifiziert; allerdings mit einem Vorbehalt gegen Artikel 32.2.a zur Frage des Mindestalters bei Kinderarbeit.

Recht auf Bildung

In den frühen Tagen der Republik wurde durch die Fünfjahrespläne ein Schwerpunkt bei der Primarbildung gesetzt. Eine bedeutsame Initiative gab es 1964 mit der Berufung der Kothari-Kommission. Sie hatte zum Auftrag, dieses Ziel zu überprüfen und Wege zur Umsetzung zu empfehlen. Die Kothari-Kommission legte ihren Bericht im Jahr 1966 vor und empfahl, dass das Ziel einer unentgeltlichen und obligatorischen Schulbildung bis 1976 erreicht sein sollte. Dazu sollte ein allgemeines Schulsystem aufgebaut und 6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Bildung bereitgestellt werden, die Hälfte davon für die Grundschule. Im Jahr 1968 wurde das erste natio-

nale Positionspapier zur Bildung verabschiedet. Das zweite Positionspapier von 1986 entfernte sich schon wieder von den Empfehlungen der Kothari-Kommission.

Seitdem hat es viele Initiativen und Komitees gegeben – sowohl von Regierungsseite als auch von Seiten der Justiz – wie z.B. das Acharya Ram-murthy Komitee, die *Operation Black Board*, *Sarva Shiksha Abhiyan*. Schließlich erließ der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) im Fall Unnikrishnan gegen Andhra Pradesh und andere im Jahr 1993 ein historisches Urteil. Es legte fest, dass das Grundrecht auf Leben aus Artikel 21 in Teil III der Verfassung im Zusammenhang mit Artikel 45 der Grundsätze gesehen werden muss und dass eine unentgeltliche und obligatorische Schulbildung für alle Bürger unter 14 Jahren bereitzustellen ist.

Der Weckruf wirkte und im Juli 1997 wurde die 86. Verfassungsänderung in das Oberhaus des indischen Parlamentes (*Rajya Sabha*) eingebracht. Das Gesetz zur Änderung der Verfassung wurde allerdings lange Zeit debattiert und erst 2002 verabschiedet. Zur Enttäuschung vieler schloss es Kinder bis sechs Jahre vom Angebot einer unentgeltlichen, obligatorischen Schulbildung aus. Das Grundrecht wurde auf 6 bis 14-Jährige mit Hilfe der Klausel „wie vom Staat gesetzlich festgelegt“ beschränkt. Die Verfassungsverpflichtung wälzte der Staat auf Eltern und Erziehungsberechtigte ab. So wurde nur ein Teil der Verpflichtung in die Grundrechte aufgenommen. Dennoch dauerte es weitere acht Jahre, bis die gesetzlichen Grundlagen zur Durchsetzung des Rechts auf unentgeltliche, obligatorische Schulbildung geschaffen wurden. So gibt es wenigstens im 60. Jahr der Republik eine eingeschränkte Verpflichtung und ein Grundrecht, das einklagbar ist. Die Gesetzgebung selbst ist kaum ausreichend und ihre Umsetzung hat noch nicht begonnen. Wie sieht dann also die Situation der Grundschulbildung tatsächlich aus?

Grundschulbildung

Ohne Zweifel hat die Republik Indien einen weiten Weg in der Bildung hinter sich gebracht; wie in vielen anderen Bereichen sozialen Fortschritts. Die Alphabetisierungsrate ist von etwa 12 Prozent zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit auf 66 Prozent im Jahr 2001 gestiegen. Das ist vom Ziel der Verfassung einer allgemeinen Grundbildung immer noch weit entfernt. Gegenwärtig wird viel Wert auf eine möglichst hohe Gesamtzahl der Einschulungen auf der Grundschulebene gelegt, die bei 93,5 Prozent liegt. Andererseits bleibt die Abbrecherrate hoch: 51 Prozent der Schüler in den Klassen eins bis acht, d.h. im Grundschulbereich. Selbst in den ersten Klassen der Grundschule liegt die Rate bei 29 Prozent. Dies wurde oft als einer der auffälligsten Misserfolge der indischen Politik kritisiert – zu Recht.

Dieser Misserfolg ist halbherzigen Maßnahmen seitens des Staates und unzureichender Ressourcenvergabe geschuldet. Dies zog wiederum eine schlechte Infrastruktur, unausgebildete Lehrer sowie schlechten Zugang zu Schulen nach sich. Offizielle Berichte stellen fest, dass im Jahr 2005/2006 44,6 Prozent der Grundschulen und 15,3 Prozent der Hauptschulen überhaupt keine Toiletten hatten. 15,1 Prozent der Grundschulen verfügten nicht einmal über Trinkwasser.

Die Reichweite des Bildungsangebotes variiert, abhängig von gesellschaftlichen Gruppen, Regionen und vom wirtschaftlichen Status des Bundesstaates. Zum Beispiel besuchen 9,97 Prozent der Muslime, 9,54 Prozent der *Scheduled Tribes* (ST), 8,17 Prozent der *Scheduled Casts* und 6,9 Prozent der *Other Backward Classes* (OBC) nicht die Schule. In einzelnen Bundesstaaten liegt diese Rate noch höher; in Bihar bei 23,6 Prozent und in Uttar Pradesh bei 22,2 Prozent der Kinder.

Laut Volkszählung von 2001 sind 76 Prozent der männlichen Bevölke-

rung alphabetisiert, bei Frauen nur 54 Prozent. Diese Kluft ist über die Jahrzehnte mehr oder weniger konstant geblieben. Bei der Teilnahme am Schulunterricht scheint die Lücke in jüngster Zeit kleiner zu werden. Sie lag in 2004-2005 bei 8,3 Prozent. Dies weckt Hoffnungen.

Neue Entwicklungen

Mit einer von liberalisiertem Handel und Dienstleistung, Privatisierung und Globalisierung getragenen Wirtschaftspolitik haben sich die Prioritäten im sozialen Sektor weiter verändert. Ironischerweise befassten sich in derselben Zeitspanne viele internationale Initiativen und Kampagnen mit dem allgemeinen Anspruch auf eine Grundschulbildung: so *Education for All* (EFA) und *Universal Elementary Education* (UEE). Sie orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Erklärungen, wie die *Jomtien Declaration* oder die *DAKAR Conference*. Es ist ihnen aber nicht gelungen, die Lücken im Bereich der Schulbildung oder anderen sozialen Sektoren zu überbrücken. Der indische Staat hat dies erkannt und offiziell „ökonomische Reformen mit menschlichem Antlitz“ auf den Weg gebracht. Dennoch fällt es schwer, in der Ressourcenvergabe soziale Prioritäten zu erkennen. Seit den Tagen der Kothari-Kommission wiederholt der Staat gebetsmühlenartig seine verbindliche Zusage, 6 Prozent des BIP für Bildung bereitzustellen.

Das Budget bewegte sich hingegen insbesondere in den 1990er Jahren bei 4 Prozent oder gar weniger. Darüber hinaus ist der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Elementarbildung meistens gesunken oder stagnierte. Auch das 21. Jahrhundert ist Zeuge großer Zurückhaltung seitens der Regierung, entgeltfreie und obligatorische Schulbildung als einklagbares Recht zu etablieren. Die Gesetzgebungsiniciativen gingen 2002 ins Parlament, konnten erst 2009 verabschiedet werden und wurden soeben, zum 1. April 2010,

veröffentlicht. Einige meinen, dass es bis 2060 dauern kann, bis das Ziel einer generellen Grundschulbildung erreicht ist! Trotz vieler Erfolge ist dem Geist der indischen Verfassung jedoch noch nicht entsprochen. Das Versprechen in der Präambel der Verfassung auf Gerechtigkeit sowie Gleichheit in Status und Chancen wird einer großen Zahl von Menschen weiterhin vorenthalten, ganz zu schweigen von späteren Nachträgen zur Präambel wie „sozialistisch“ und „säkular“. Das trifft auch auf die Rechte der Kinder zu, nicht nur im Bereich der Schulbildung, sondern auch in anderen Bereichen wie Gesundheit, Schutz und Entwicklung.

Gesundheit

Die jüngste nationale Studie zur Familiengesundheit (*National Family Health Survey*; NFHS-3; www.nfh-india.org) zeigt, dass 33 Prozent aller Frauen in der Altersgruppe 15-45 unterernährt sind; 28 Prozent bei den Männern. Frauen sind also deutlich schlechter gestellt. Die Rate bei Anämie, ein weiterer Hinweis auf die Ernährungsqualität, liegt bei 56,2 Prozent, doppelt so hoch wie der Wert für Männer (24,3 Prozent). Über 45,9 Prozent der Kinder sind untergewichtig und 79,2 Prozent leiden an Anämie. 38,4 Prozent der untergewichtigen Kinder sind in ihrer Entwicklung und ihrem Wachstum durch Mangelernährung zurück geblieben, während 19,1 Prozent buchstäblich hungern.

Soziale Faktoren wie Armut, Fehlernährung, Mangel an sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen sowie frauenspezifische Ursachen wie frühe Eheschließungen und Diskriminierung bedingen den fehlenden Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung. Eine andere wesentliche Ursache für mangelhafte Gesundheit liegt in der Privatisierung und den „*Public Private Partnerships*“, die den Armen eine staatliche Gesundheitsversorgung,

die den Namen verdient, vorenthalten. Viele unentgeltliche Gesundheitsdienste geraten in den Blick, die den allgegenwärtigen BPL-Ausweis verlangen (*Below Poverty Line*; unter der Armutsgrenze). Obwohl die Nutzungsgebühren im öffentlichen Gesundheitsdienst unterhalb des Marktpreises liegen, können sich ihn viele immer noch nicht leisten. Überdies müssen Patienten die meisten Medikamente kaufen und Untersuchungen woanders durchführen lassen, was die Kosten erhöht.

Zu Zeiten der Unabhängigkeit stellte der private Sektor nur 8 Prozent der Gesundheitsdienste. Heute liegt der Anteil bei 93 Prozent aller Krankenhäuser, 64 Prozent aller Betten, 80-85 Prozent aller Ärzte, 80 Prozent aller ambulanten Patienten und 57 Prozent der stationären Patienten. Mehr als 40 Prozent aller Krankenhauspatienten müssen sich Geld leihen oder Wirtschaftsgüter verkaufen, um die Ausgaben abzudecken. Von den Patienten im Krankenhaus geraten 35 Prozent unter die Armutsgrenze, weil sie die ärztlichen Rechnungen nicht begleichen können.

Gewalt gegen Frauen und Kinder

Die 2007 vom Ministerium für die Entwicklung von Frauen und Kindern herausgegebene Studie über Kindesmisshandlungen deckt schockierende Zahlen auf. 53 Prozent der Kinder berichteten von Formen sexuellen Missbrauchs, 22 Prozent von schweren Formen und 5 Prozent der Kinder von sexuellen Angriffen. 50 Prozent der Täter waren den Kindern bekannt. Die meisten Kinder schwiegen. Es gibt keine adäquaten Gesetze, die dieses Thema behandeln. Es ist dringend nötig, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern in den unterschiedlichen Formen definiert wird, insbesondere das Delikt der sexuellen Belästigung, die Anstiftung eines Minderjährigen zu Berührungen mit sexuellem Hintergrund u.a.m. Eben-

Quellen

The Frontline Magazine, Vol 27, Issue 04 February 2010: The Republic in retrospect – Granville Austin.

Government of India; *Report on Child Sexual Abuse in India*, Department of Women and Child Welfare, May 2007.

HAQ: Centre for Child Rights, New Delhi: *Rights of Children in the Constitution*.

www.thefreelibrary.com: *Elementary education in India: reflections on the changing public policy in the era of liberalization*.

Ministry of Human Resource Development, Department of School Education & Literacy: *Chapter on elementary education (SSA & Girls Education) for XIth plan*, Working group report.

National Conference of Dalit Organisations (NACDOR), *Status Report on MDGs*, August 2006.

Niranjanaradhya V.P., Centre for child and the law, National law school of India University: *The political economy of Right to Education in India*.

Amit Sengupta, The Private Health Sector in India, *British Medical Journal*, November 2005.

Terre des hommes Germany: India/South Asia: Regional paper 2008.

so sind Änderungen in der Beweisregelung nötig, um der sinnvollen Interpretation der Aussagen von Kindern Rechnung zu tragen.

Sozial diskriminierte Gruppen (Dalits)

Die Diskriminierung der Dalits geht unvermindert weiter. Der Statusbericht der *National Conference of Dalit Organisations* von 2006 berichtet, dass bei Dalits die Sterblichkeit von Säuglingen und Neugeborenen bei 83 bzw. 53,2 pro tausend Kindern liegt. Bis zum Alter von fünf Jahren liegt die Sterblichkeit der Dalit-Kinder bei 119,3 im Vergleich zu 82,6 Prozent bei anderen Kindern. Nur 44 Prozent der Dalits haben Zugang zu Elektrizität (61,4 Prozent bei Nicht-Dalits), 90 Prozent der Dalits haben keine Sanitär-Anlagen. Die Kluft zwischen Dalits und Nicht-Dalits ist in allen Bereichen der Sozialentwicklung gewachsen.

Die Geißel der Unberührbarkeit gibt es in vielen Teilen des Landes weiterhin. Dalit-Kinder wurden gezwungen, bei der Mittagsessensausgabe abseits zu sitzen oder von separatem Geschirr zu essen. In einigen Fällen

lehnten Eltern das Essen ab, das von Dalit-Frauen zubereitet oder serviert wurde. In Karnataka und Madhya Pradesh führte die Verwendung von Eiern beim Programm des *Integrated Child Development Services* zu einer Kasten-Mobilisierung. Anstatt Kasten-vorurteile zu bestärken, sollte dieses wichtige Ernährungsprogramm gerade unter Kindern die Kastendiskriminierung beenden helfen.

Kinderheirat

Das Gesetz zum Verbot der Kinderheirat aus dem Jahr 2006 setzt das Gesetz zur Beschränkung von Kinderheirat aus dem Jahr 1929 außer Kraft. Ein Kind unter dem Ehemündigkeitsalter von 18 bei Mädchen und 21 bei Jungen kann damit vor Gericht gehen und eine geschlossene Ehe für ungültig erklären lassen. Die frühere, einfache Bestrafung durch Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldstrafe ist einer rigorosen Bestrafung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Bußgeld bis zu 100 000 Rupien (oder beides) gewichen. Dies betrifft Erwachsene, die diese Ehe vertraglich abschließen oder absegnen. Das Delikt muss von der Justiz verfolgt werden und ist

nicht kautionsfähig. Es schafft außerdem die gesetzliche Grundlage für die Behörde Amt zwecks Verbot der Kinderheirat (*Child Marriage Prohibition Office*), das soziale Organisationen und Einzelpersonen anrufen können, um die Heirat zu verhindern. Die wesentliche Lücke besteht darin, dass die Behörde nur solche Kinderheiraten für ungültig erklärt, wenn das Kind vor Gericht gegangen ist. Da in Indien noch immer Tausende von Kinderheiraten im Namen der „Tradition“ abgewickelt werden, müssten alle diese Heiraten automatisch für ungültig erklärt werden und im Rahmen des neuen Gesetzes zu einer Strafe führen.

Behinderte Kinder

Man schätzt, dass mehr als 7,5 Millionen Kinder behindert sind und dass drei von fünf behinderten Kindern sehbehindert sind. Kaum 50 Prozent erreichen das Erwachsenenalter und nur 20 Prozent das vierte Lebensjahrzehnt. Die in Armut Lebenden sind am meisten benachteiligt, die mit psychischen Problemen noch stärker. Trotz Bemühungen um einen integrativen Ansatz zwecks Aufnahme in Schulen wird das Problem von armen, behinderten Kindern, die sich besondere Betreuung nicht leisten können, weitgehend vernachlässigt. Zusätzliche Finanzmittel und Programme wären nötig.

Perspektiven

Drei Ziele beschrieb die verfassungsgebende Versammlung für die indische Verfassung: „Aufbau der nationalen Einheit und Integrität, Festigung der Institution und des Geistes der Demokratie sowie Unterstützung einer sozialen Revolution.“ Das Erreichen dieser Ziele liegt noch in weiter Ferne. Das dritte Ziel betrifft direkt die Rechte von Kindern und deren soziales Umfeld. Hierzu ist ein Zitat des Politikwissenschaftlers Andre Bettle mehr als angebracht. „Eine Verfassung kann die Richtung angeben, in

die wir uns bewegen sollen. Die Sozialstruktur entscheidet darüber, wie weit es uns gelingt, uns zu bewegen und mit welcher Geschwindigkeit.“

Hierzu hat Bhimrao Ramji Ambedkar schon 1949 die bis heute visionäre Erkenntnis eingebracht, dass Indien in der Politik die Gleichheit herstellen wird, während Ungleichheit im sozialen und wirtschaftlichen Leben fortbestehen. In seiner letzten Rede vor der verfassungsgebenden Versammlung am 25. November 1949 warnte Ambedkar davor, dass die Verweigerung sozialer Gleichheit über eine zu lange Zeit die politische Demokratie aufs Spiel setze. Indien ist dieser Gefahr noch nicht entronnen. Die offizielle Zahl der Kinderarbeiter im Jahr 2001 betrug 112,36 Milli-

onen. Fast die Hälfte der Kinder liegt in der Altersgruppe 14 bis 16. Statt in der Schule müssen sie in irgendeiner Form in der Produktivitätskette aktiv sein. Statt von den Regeln gegen ökonomische Ausbeutung nach Artikel 24 der Verfassung begünstigt zu werden, sind sie Ausbeutung und Armut preisgegeben.

Viele der in der Verfassung garantierten Rechte finden wohl mehr durch Übertretung als durch Einhaltung Beachtung. Absichten und Taten des Staates entsprechen einander nicht. Mitunter scheint es eine wachsende Tendenz zu geben, verfassungsmäßige Rechte rückgängig zu machen und sie in ihrer Handhabung zu beschneiden, anstatt ihrem Geist gerecht zu werden. Die aktuelle Sozialpoli-

tik wird mehr durch die neo-liberale Orientierung bestimmt als durch den Geist der indischen Verfassung. Das ist die Stelle, an der „wir, die Inder“, die wir uns feierlich eine wunderbare Verfassung gegeben haben, uns einmischen und darum bemühen müssen, die Kluft zwischen den Versprechen und ihrer Umsetzung zu überbrücken. Eine riesige Zahl von jungen Bürgern der Republik warten noch immer darauf, ihre verfassungsmäßigen Rechte genießen zu dürfen.

*Aus dem Englischen übersetzt
von Edgar Marsh.*

Zum Autor

C.J. George ist Regionalkoordinator Südasien von *terre des hommes*, Deutschland.

Rechtseinheit und Rechtsvielfalt

Verfassung, Notstand und Zivilgesellschaft im Nordosten Indiens

Nobokishore Urikhimbam und Theodor Rathgeber

Das indische Rechtssystem ist ein Paradoxon. Der politische Gestaltungsauftrag geht von einer für alle gültigen, einheitlichen Verfassung aus, die jedoch selber durch Artikel 372 feststellt, dass alle bei Verfassungsbeginn (26. Januar 1950) geltenden Rechte als Recht des neuen Staates in Kraft bleiben. Gleichzeitig erteilt die Verfassung der neuen Gesetzgebung und Rechtssprechung den Auftrag, im Laufe der Zeit gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Die Rechtseinheit Indiens umfasst daher bis heute eine Vielfalt unterschiedlicher normativer Rechtsordnungen: britisches Recht, traditionelle Rechte der Hindus und Moslems, Rechte der Stammesgesellschaften, regionales Gewohnheitsrecht. Einiges davon bündelt sich in der Verfassungs- und Gesetzgebungsordnung im Nordosten Indiens.

Unter „Nordosten Indiens“ verstehen wir heute im wesentlichen die Bundesstaaten Arunachal Pradesh, Assam, Manipur, Meghalaya, Mizoram, Nagaland und Tripura. Sie werden als „Schwester-Staaten“ bezeichnet; nicht zuletzt ein symbolisch-sprachlicher Hinweis auf heute noch existente matrilineare Strukturen bei einzelnen Völkern.

Die nordöstlichen Bundesstaaten unterscheiden sich in ihrer Geschichte, den zahlreichen Völkern und Nationalitäten deutlich von der Bevölkerung im Kernland der indischen Union. Der SÜDASIEN-Schwerpunkt in Heft 2/2009 illustriert einiges davon. Nur so viel an dieser Stelle: Die Vielzahl der dortigen Völker geht mit einer Fülle verschiedener Sprachen, Traditio-

nen und Lebensentwürfen einher; in Sachen Verwaltung unterstand die Region jahrzehntelang nicht dem indischen Innen- sondern dem Außenministerium. Nicht von ungefähr gehen mit der Gründung der nordöstlichen Bundesstaaten Konflikte und Proteste einher, die die Selbstbestimmung der Völker und ethnischen Gruppen zum Inhalt haben.